



Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Option zur Körperschaftbesteuerung (§ 1a KStG)

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 30. September 2021 den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Option zur Körperschaftbesteuerung nach § 1a KStG übermittelt, zu dem wir hiermit als MITTELSTANDSVERBUND im Rahmen der Verbändebeteiligung gerne Stellung nehmen möchten.

Die mit dem Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz geschaffene Option für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, sich ohne Rechtsformwechsel ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen, begrüßen wir als MITTELSTANDSVERBUND grundsätzlich. Zwar ändert sich durch die neue Option wenig daran, dass Personengesellschaften bzw. deren Gesellschafter in Deutschland einer verhältnismäßig hohen Besteuerung unterliegen. Hiervon sind insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen im kooperierenden Mittelstand betroffen.

Dennoch kann die Option zur Körperschaftbesteuerung – die gleichwohl mit dem Gesetz nur für einen Teil der Personengesellschaften eingeräumt wird – einen Schritt in die richtige Richtung darstellen, um perspektivisch die hohe Steuerbelastung der Personengesellschaften zu verringern. Gleichzeitig darf es nicht darum gehen, Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen gegeneinander auszuspielen. Perspektivisches Ziel der deutschen Steuerpolitik sollte weiterhin eine Verringerung der durchschnittlichen Steuerbelastung aller Unternehmen – insbesondere der mittelständischen – sein. Über diese allgemeinen Anmerkungen hinaus möchten wir auf einzelne Aspekte des übermittelten Entwurfs eines BMF-Schreibens im Folgenden genauer eingehen.

Nachweis der persönlichen Voraussetzungen (II. Rn 6)

Der Entwurf des BMF-Schreibens lässt sich in Rn. 6 dahingehend vernehmen, dass optierende Gesellschaften – auch nach einer positiven Bewilligung des Antrags zur Option – dennoch in allen Folgejahren erneut das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die Option zur Körperschaftbesteuerung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde nachweisen müssen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sei davon auszugehen, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Option in dem betreffenden Wirtschaftsjahr nicht vorgelegen haben. Darüber hinaus soll grundsätzlich gelten, dass Änderungen der persönlichen Voraussetzungen der Finanzbehörde mitzuteilen sind.

Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES ist eine jährliche Verpflichtung zum Nachweis des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen mit einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand für die Gesellschaft verbunden. Sie ist

somit nicht hinreichend attraktiv. Davon abgesehen erscheint eine jährliche Nachweispflicht redundant und überzogen, da die optierende Gesellschaft ohnehin nach dem Wortlaut des BMF-Schreibens angehalten ist, jegliche Änderungen der persönlichen Voraussetzungen gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen.

Petitum: DER MITTELSTANDSVERBUND spricht sich entschieden dafür aus, über die letztgenannte Verpflichtung zur Mitteilung etwaiger Änderungen bei den persönlichen Voraussetzungen keine weiteren Erschwernisse zu schaffen. Deshalb muss die bisher im Entwurf enthaltene Pflicht zum jährlichen erneuten Nachweis des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen gestrichen werden. Da Gesellschaften, die hier wissentlich eine notwendige Mitteilung unterlassen und z.B. im Rahmen nachgelagerter Betriebsprüfungen ohnehin damit rechnen müssen, dafür belangt zu werden, besteht ihrerseits ein hinreichend großer Anreiz, der Pflicht zur Mitteilung relevanter Änderungen nachzukommen.

Mitteilung zur Entscheidung über den Antrag (III. 5. Rn. 21)

Rn. 21 legt explizit fest, dass keine gesonderte Mitteilung durch die Finanzbehörde an die Gesellschaft erfolgen soll, wenn von einem wirksamen Antrag zur Option auszugehen ist. Diese Regelung dürfte gerade angesichts des kurzen Vorlaufs eines Antrags für unnötige rechtliche Unsicherheit bei den antragstellenden Gesellschaften sorgen und erhöht die Gefahr von Fehlannahmen zum Antragsstatus.

Petitum: Vor diesem Hintergrund sollte entgegen dem bisherigen Entwurf des BMF-Schreibens eine explizite Verpflichtung zur behördlichen Bestätigung der Wirksamkeit des Antrags gelten. Nur das schafft hinreichende Rechtssicherheit, auf deren Grundlage die Gesellschaft sich auf den Wechsel in die Körperschaftsbesteuerung vorbereiten kann.

Untergang von vortragsfähigen Verlusten (IV. 7. Rn. 47)

Nach Rn. 47 soll ein vortragsfähiger Gewerbeverlust (Fehlbetrag nach § 10a GewStG) der optierenden Personengesellschaft infolge der Option zur Körperschaftsbesteuerung untergehen und auch im Fall einer Beendigung der Option nicht wieder aufleben. Dies soll ebenfalls für den Zinsvortrag und einen EBITDA-Vortrag (§ 20 Absatz 9 UmwStG) sowie für Verluste nach § 15a und § 15b EStG gelten. Mit dieser restriktiven – und sich nicht zwingend aus den Bestimmungen des KStG ergebenden – Festlegung würden sowohl die Stellung eines Antrags zur Option als auch eine nachträgliche Rückoption unattraktiver werden und pauschal zu Untergängen mitunter substanzieller Verlustvorträge führen. Gerade im Zuge der Corona-Krise wurden die Möglichkeiten zur steuerlichen Verlustverrechnung von Personengesellschaften intensiv genutzt.

Petitum: DER MITTELSTANDSVERBUND spricht sich daher dafür aus, die im Entwurf des BMF-Schreibens enthaltenen Bestimmungen zum Untergang von

gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen, Zinsvorträgen, EBITDA-Vorträgen sowie zu Verlusten nach § 15a und § 15b EStG zu streichen, um zusätzliche Hürden für die Option zu vermeiden. Eine Überführung der Verlustvorträge sollte unter klar zu regelnden und transparenten Voraussetzungen ermöglicht werden sowie in jedem Fall auch ein Wiederaufleben der Verlustvorträge nach einer Rückoption gewährleistet werden sollte. Die bisherigen Bestimmungen hingegen würden dafür sorgen, dass viele Gesellschaften, die von Verlustvorträgen Gebrauch gemacht haben, von der Option Abstand nehmen.

Haftung für Steuerschulden der optierenden Gesellschaft (V. 5. b) Rn. 88)

Gemäß Rn. 88 des Entwurfs des BMF-Schreibens sollen die Gesellschafter für von der Gesellschaft selbst geschuldete Steuern haften. Dies lässt die Frage offen, wie mit nachträglichen Steuerzahlungen bzw. -erstattungen zu verfahren ist, die z.B. nach einer Betriebsprüfung für solche Zeiträume festgesetzt werden, die zeitlich vor Beginn der Option liegen. Hier drohen Probleme, wenn die Gesellschafter der optierenden Gesellschaft ebenfalls gemeinsam für Steuern haften sollen, die noch vor Beginn der Option geschuldet wurden und z.B. nicht der Körperschaftsbesteuerung unterfallen.

Petition: Das BMF-Schreiben muss zur Vermeidung von rechtlichen Unklarheiten und daraus potenziell resultierenden Rechtsstreitigkeiten in Rn. 88 oder an anderer Stelle unmissverständlich klarstellen, welche Haftung bei nachträglich festgesetzten Steuern für Zeiträume vor Beginn der Option gelten soll. Dabei sollte die Haftung für diese Zeiträume bei den jeweiligen Gesellschaftern liegen, denen die geschuldeten Steuern konkret zuzurechnen waren. Eine gemeinsame Haftung aller Gesellschafter birgt andernfalls die Gefahr anhaltender Konflikte und kann wiederum eine zusätzliche Hürde für die Option zur Körperschaftsbesteuerung darstellen.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 310 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Judith Röder
Geschäftsführerin
j.roeder@mittelstandsverbund.de

Marius Müller-Böge
Referent für Mittelstandspolitik
m.mueller-boege@mittelstandsverbund.de